

Themen KV Geistliche Krankenanstalten Kärntens

1) Geltungsbereich

- a) Ausweiten auf alle Arbeitnehmer:innen, die in den Geistlichen KA Ktn. beschäftigt sind.

2) Arbeitszeit

- a) Schrittweise Arbeitszeitverkürzung auf 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich
- b) Mehrdienstleistungen ab der 36. Stunden = Vergütung mit jeweiligem Überstundenzuschlag
- c) Bezahlte Pause ab 1.1.2023
- d) Kundmachung Dienstplan zum 1. des Monats für den Folgemonat
- e) Angeordnete Abweichungen vom Dienstplan – Bewertung mit Überstunden - im Folgemonat abzugelten – Regelung inklusive Zuschlag für Vollzeitkräfte gilt auch für Teilzeitkräfte
- f) Klarstellung, dass Umkleidezeit Arbeitszeit ist. Pro Umkleidevorgang 7,5 Minuten.
- g) Karfreitag, 24.12., 31.12. ist Zeitgutschrift 1:1 bzw. bezahlte Freizeit
- h) Krankheit unterbricht Konsumation von geplanten Zeitausgleich
- i) Ergänzungen bei erweiterten Dienstverhinderungen (Sonderfreizeit analog KABEG – 20 Stunden/Jahr)
- j) zusätzliche Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr
- k) Zusatzurlaub für alle Arbeitnehmer:innen analog § 9 Absatz 2. b)
- l) Rechtsanspruch auf kontinuierliche Altersteilzeit
- m) Anspruch Dienstverhinderung durch Krankheit Arbeiter – Regelung analog Angestellte
- n) Bei Nachtdienst = Anspruch auf 2 Nachtgutstunden
- o) Anspruch des Arbeitnehmers auf Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben inklusive Zuschlag von einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von einem Durchrechnungszeitraum in den nächsten Durchrechnungszeitraum
- p) Angeordnete und gesetzlich vorgeschriebene Weiter- und Fortbildung ist Arbeitszeit sowie Übernahme der anfallenden Kosten durch den Arbeitgeber
Fortbildungspflicht nach dem ÄrzteG und PsychG: Fortbildungsfreistellung im Ausmaß von 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (bewertet mit je 1/5 der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit). Zur Vorbereitung auf Abschlussprüfungen wird ein – zusätzlich zur Fortbildungsfreistellung von 15 Arbeitstagen zu gewährender – Prüfungsurlaub im Ausmaß von 5 Arbeitstagen für die Ablegung der Prüfung zum Facharzt bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin – und vergleichbare Prüfungen, die mit Berufsberechtigungen verbunden sind - gewährt.

3) **Ruhezeiten**

- a) Tägliche Ruhezeit 11 Stunden
- b) Wöchentliche Ruhezeit 48 Stunden – zwei zusammenhängende Tage (BV-Möglichkeit)
- c) Sechs wöchentliche Ruhezeiten im Quartal sind am Wochenende (Sa+So). Bei Nichteinhaltung: Sanktionierung in Form von Freizeittagen

4) **Karenzen / Sabbatical / Supervision**

- a) Rechtsanspruch auf Anschlusskarenz (MSchG bzw. VKG)
- b) Rechtsanspruch auf Pflegekarenz – drei Monate
- c) Rechtsanspruch auf Bildungskarenz nach drei Dienstjahren
- d) Rechtsanspruch für die Pflege und Begleitung Erwachsener Angehöriger (Pflegefreistellung)
- e) Anrechnung sämtlicher Karenzen aus dem KV für Vorrückung, Urlaubsanspruch, Kündigungsfristen, Abfertigung
- f) Rechtsanspruch auf Sabbatical nach fünf Dienstjahren
- g) Rechtsanspruch auf Supervision – 6 x 2 Einheiten pro Jahr

5) **Anrechnung Vordienstzeiten**

- a) Rückwirkende Anrechnung aller facheinschlägigen und gleichwertigen Vordienstzeiten sowie Ausbildungs- und Praktikumszeiten (auch aus dem Ausland)
- b) Rückwirkende Anrechnung nicht facheinschlägiger Vordienstzeiten bis zu 10 Jahre
- c) Rückwirkende Auszahlung ab dem 1.1.2023

6) **Schema, Zulagen, Entgelt**

- a) Übernahme Schemata und gesamte Zulagenordnung der KABEG (inklusive Sondervorrückungen)
- b) Mehrarbeitszuschlag auf 50% erhöhen
- c) § 13 „Dienstleistungen“ adaptieren
- d) Rufbereitschaft: mindestens 60 % des Grundgehaltes
Bei Arbeitsaufnahme wird die Wegzeit (hin und retour) als Arbeitszeit gewertet, die Arbeitszeit wird als Überstunde mit entsprechendem Zuschlag gewertet, Jegliche Kontaktaufnahme ist mindestens als ½ Stunde zu bewerten. Für diese Fahrten steht Kilometergeld zu. Rufbereitschaft ist zusätzlich zum Dienstvertrag zu vereinbaren.
- e) Berechnung Sonderzahlungen – Durchschnitt der letzten - nicht entgeltfreien - 3 Monate heranziehen

- 7) Einführung von zusätzlichen Dienstjubiläen: 15. Dienstjahr (0,5 Monatsgrundbezüge), 20. (1), 25 (1,5) 30 (2), 35 (2,5), 40. (3), 45 (3,5) Dienstjahr + analog (1, 1,5, 2, ...) freie Tage
- 8) Verfall von Ansprüchen von 3 auf 12 Monate ausweiten
- 9) Abfertigung alt – Auszahlung des Gesamtanspruchs an Erben und Auszahlung in maximal 3 Tranchen
- 10) Sonderbestimmungen für Ärzt:innen als Anhang im KV
- 11) Freistellung bei Entgeltfortzahlung für Funktionär:innen der Kammern, freiwillige „Blaulicht“-Einsätze und freiwillige Interessenvertretungen
- 12) Homeoffice: Regelungen analog den Empfehlungen der Regierung zur Covid-Krise